

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Simone Barrientos, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/25199 –**

### **Einkommen von Soloselbständigen – Beihilferechtliche Bewertung eines „Unternehmerlohns“ in der Corona-Krise**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Soloselbständige können erstmals im Rahmen der Überbrückungshilfen III („Neustarthilfe für Soloselbständige“) einen einmaligen Betriebskostenpauschale von 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum geltend machen und werden damit als „Unternehmen“ eingestuft. Diese „Neustarthilfe für Soloselbständige“ beträgt maximal 5 000 Euro und ist bislang ausgelegt auf den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021. Aufgrund ihrer Zweckbindung wird die gewährte Neustarthilfe nicht mit den Zahlungen der Grundsicherung oder Ähnlichem verrechnet (vgl. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201113-mehr-hilfe-fuer-soloselbstaendige-und-die-kultur-und-veranstaltungsbranche.html>).

Verbände, Gewerkschaften, Vereine, die die Interessen von Soloselbständigen, Selbstständigen und Freiberuflerinnen und Freiberuflern vertreten, fordern schon seit Monaten einen fiktiven Unternehmerlohn in den Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder zur Einkommenssicherung. Insbesondere für Verbände der Kultur- und Kreativwirtschaft liegt hier der entscheidende Ansatz, da gerade dort die meisten Personen keine laufenden Betriebskosten haben und deshalb keinen Zugang zu den bisherigen Direkt- und Überbrückungshilfen. Bereits im Juni 2020 forderten die Länder Berlin und Bremen in einer Bundesratsinitiative die Bundesregierung auf, endlich ein Bundesprogramm für Selbständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler im Kultur- und Medienbereich aufzulegen. In der Entschließung fordert der Bundesrat, „für den begrenzten Zeitraum der Pandemie die Möglichkeit eines pauschalen monatlichen Zuschusses zur Abfederung von Einnahmeverlusten [zu eröffnen]“ (Bundesratsdrucksache 230/20 [Beschluss]).

Als Hindernis für die Einführung eines fiktiven Unternehmerinnen- und Unternehmerlohns zur Kompensation der Lebenshaltungskosten wird u. a. die EU-Beihilferegelung genannt. Generell werden Zuschüsse an Unternehmen unter 200 000 Euro in einem Zeitraum von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfen aufgefasst, da die ausgezahlte Summe keine wettbewerbsverfälschenden Effekte auf den EU-Binnenmarkt hätte (vgl. [https://ec.europa.eu/competition/consumers/government\\_aid\\_de.html#:~:text=Erh%C3%A4lt%20ein%20Unternehmen%20%C3%B6ffentliche%20Gelder,zwischen%20den%20EU%2DMit](https://ec.europa.eu/competition/consumers/government_aid_de.html#:~:text=Erh%C3%A4lt%20ein%20Unternehmen%20%C3%B6ffentliche%20Gelder,zwischen%20den%20EU%2DMit)

liedstaaten%20hat). Zudem sind im EU-Beihilferecht Soloselbständige als „funktionale Unternehmen“ definiert (vgl. <https://www.eu-kommunal-kompas.de/downloads/Beihilferechtlicher%20Unternehmensbegriff.pdf>; vgl. u. a. EuGH, Urteil vom 10. Januar 2006, Rs. C-222/04, Cassa di Risparmio di Firenze, ECLI:EU:C:2006:8, Rn. 107;). Als Kriterium gilt schlicht das Ausüben einer wirtschaftlichen Tätigkeit in Form der Bereitstellung von Waren- und Dienstleistungsangeboten.

Gemäß dem EU-Beihilferechtsgrundlage Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verletzen Beihilfen nicht die Prinzipien des EU-Binnenmarkts, wenn (2) b) „Beihilfen zur Beseitigung von Schäden [eingesetzt werden], die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind“, und d) „Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes [dienen], soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ (vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12008E107&from=DE>).

Exemplarisch wurde anhand dieser Linie in Österreich eine Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstlerinnen und Künstler aufgelegt. Versicherte bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) können seit Juli eine Einmalzahlung von 6 000 Euro beantragen, wobei diese Summe im Oktober auf 10 000 Euro erhöht wurde (vgl. <https://www.bmkoes.gv.at/Kunst-und-Kultur/Neuigkeiten/K%C3%BCnstlerInnen-Fonds0.html>).

1. Welche beihilferechtliche Relevanz haben nach Kenntnis der Bundesregierung Direkthilfen an Soloselbständige – die den Unternehmenshilfen III zufolge erstmalig als Unternehmen eingestuft werden – aus Sicht der Bundesregierung, bzw. warum wurde diese Regelung nicht bereits in der Überbrückungshilfe I und II eingeführt?

Auch Direkthilfen an Soloselbstständige können beihilferechtlich relevant sein, wenn sie die Tatbestandsvoraussetzungen einer staatlichen Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllen. In diesem Fall bedarf es einer beihilferechtlichen Grundlage, deren Vorgaben die Hilfen einhalten müssen.

Die Beschränkung der Überbrückungshilfe auf die betrieblichen Kosten sollte insbesondere sicherstellen, dass Leistungen nicht dupliziert und ein zeit- und kostenintensiver Abgleich zwischen verschiedenen Bewilligungsstellen vermieden wird. Mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) wurde unter anderem der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende vorübergehend wesentlich vereinfacht. So wird temporär u. a. weitestgehend auf eine Vermögensprüfung verzichtet. Davon können auch Selbstständige profitieren, sofern ihr Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist.

Den Ländern stand es frei, ergänzend zu den Hilfen des Bundes tätig zu werden. So hatten drei Länder eine Förderung des „Unternehmerlohns“ aus Landesmitteln auf die Überbrückungshilfe I „draufgesattelt“. Angesichts der nunmehr fortdauernden Schließungsanordnungen hat die Bundesregierung jetzt die Unterstützung von Soloselbständigen mit der sog. Neustarthilfe im Rahmen der Überbrückungshilfe III aufgegriffen.

2. Gab es zwischen der Bundesregierung und EU-Kommission entsprechende Konsultationen im Zuge der Konzeption der Überbrückungshilfe III zum Sachverhalt des fiktiven Unternehmerinnen- und Unternehmerlohns in Höhe von ca. 1 000 bis 1 200 Euro?
  - a) Falls ja, welche konkreten Einwände oder Bedenken wurden seitens der EU-Kommission angeführt, und wie wurden diese konkret ausgeräumt?
  - b) Wird über die Einkommenssicherung von Selbständigen und Freiberuflerinnen und Freiberuflern jenseits der Beantragung von Grundsicherung weiterhin zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung beraten?
  - c) Ist der fiktive Unternehmerinnen- und Unternehmerlohn und die Erweiterung im Hinblick auf die Höhe und Personengruppe Gegenstand von Beratungen zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 2 bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Beihilferechtliche Grundlage der Überbrückungshilfe III ist die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, die von der Europäischen Kommission bereits am 20. November 2020 genehmigt wurde, sodass kein Bedarf bestand bzw. besteht, die Einzelheiten der Überbrückungshilfe III mit der Europäischen Kommission zu erörtern.

3. Welche Einwände oder Bedenken hat die Bundesregierung gegenüber einem schnellen, unkomplizierten und zielgenauen fiktiven Unternehmerinnen- und Unternehmerlohn zur teilweisen Kompensation der nicht selbstverschuldeten Einkommensausfälle in Folge der öffentlichen Maßnahmen der Pandemiebekämpfung seit März 2020?

Die Beschränkung der Überbrückungshilfe auf die betrieblichen Kosten sollte insbesondere sicherstellen, dass Leistungen nicht dupliziert und ein zeit- und kostenintensiver Abgleich zwischen verschiedenen Bewilligungsstellen vermieden wird.

4. Wieviel Soloselbständige und Freiberuflerinnen und Freiberufler haben nach Kenntnis der Bundesregierung den „erleichterter Zugang zur Grundsicherung“ seit Einführung der Direkt- und Überbrückungshilfen konkret in Anspruch genommen, auf den die Bundesregierung stets verweist?

In der Grundsicherungsstatistik liegen keine Angaben zu gestellten Anträgen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vor. Angaben zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die gleichzeitig als Selbständige erwerbstätig sind, liegen in der Grundsicherungsstatistik zeitverzögert mit Wartezeit und nur als Bestandsgrößen vor. Zudem werden dort nur Selbständige erfasst, die auch über ein Einkommen verfügen, so dass Selbständige, die aufgrund der Corona-Krise kein Einkommen erzielen, in dieser Auswertung nicht enthalten sind. Um trotzdem Angaben zu Selbständigen in der Grundsicherung machen zu können, kann alternativ die Statistik zu Arbeitsuchenden herangezogen werden. In dieser Statistik werden Personen, die einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, als nichtarbeitslose Arbeitsuchende geführt. Im Rechtskreis SGB II sind das typischerweise erwerbstätige Personen, die wegen zu geringem Einkommen bedürftig sind und deshalb Arbeitslosengeld II erhalten. Dabei werden nur die Personen betrachtet, die sich im jeweiligen Berichtsmonat neu bei einem Jobcenter gemeldet haben. Die so ermittelten Größen können als Näherungslösung

für Zugänge herangezogen werden. Auswirkungen der Corona-Krise zeigen sich in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden ab Berichtsmonat April 2020.

Von April bis November 2020 haben sich insgesamt rund 89.000 Selbständige neu in den Jobcentern gemeldet. Das sind 78.000 mehr als im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Von den seit April 2020 zugegangenen Selbständigen waren im November 2020 noch rund 48.000 als Arbeitsuchende (mit einer Meldedauer von weniger als acht Monaten) bei den Jobcentern gemeldet; im Vorjahresmonat waren rund 7.000 Selbständige mit einer Meldedauer von weniger als acht Monaten bei den Jobcentern gemeldet. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht die entsprechenden Daten monatlich unter [https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html?nn=20726&topic\\_f=neuenaloet](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=20726&topic_f=neuenaloet).

5. In welcher Höhe liegen nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahlbeträge des „erleichterten Zugangs zur Grundsicherung“ für Soloselbständige und Freiberuflerinnen und Freiberufler, bzw. wie hoch war bislang die kumulierte Zahl der Anträge und der gezahlten Hilfen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Höhe der Zahlungsansprüche von Leistungsberechtigten vor, die nur aufgrund des vereinfachten Zugangs Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen. Die Regelungen des vereinfachten Verfahrens für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der Corona-Pandemie gelten für alle Personen, die derzeit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen. Es wird nicht ermittelt, ob die Personen auch ohne den vereinfachten Zugang leistungsberechtigt wären.

6. Da der „erleichterte Zugang zur Grundsicherung“ Soloselbständige rechtlich als Arbeitssuchende einstuft, droht nach Kenntnissen der Bundesregierung der Konflikt einer Doppelten-Zuschuss-Logik, falls Soloselbständige zukünftig Überbrückungshilfen bekämen und in der Folge rechtlich als Unternehmerinnen und Unternehmer kategorisiert wären?

Sofern Soloselbständigen eine neue Leistung zuerkannt wird, ist gleichzeitig zu prüfen und zu entscheiden, ob die neue Leistung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Einkommen zu berücksichtigen ist. Dient die neue Leistung dem Lebensunterhalt, wird sie grundsätzlich zur Vermeidung doppelter Zahlungen für den gleichen Zweck als Einkommen berücksichtigt. Das wäre auch dann der Fall, wenn die neue Leistung erkennbar für Ausgaben geleistet wird, die tatsächlich nicht anfallen, denn auch in diesem Fall stünde sie zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung. Für die Nichtberücksichtigung einer solchen Zahlung als Einkommen wäre dann gegebenenfalls eine explizite rechtliche Regelung erforderlich (siehe hierzu § 1 Absatz 1 Nummer 13 und 14 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung).

7. Warum wurden nach Kenntnis der Bundesregierung keine spezifischen Hilfsprogramme zur Einkommenssicherung für Kultur- und branchennahe Kleinunternehmen, Soloselbständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler nach den Artikel 107 Art 3 d) AEUV konzipiert?
8. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten acht Monaten der Pandemie entsprechende Überlegungen und Konzepte, und was hat die Bundesregierung davon abgehalten, solche bundesweiten Programme aufzulegen?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Neben den Unterstützungsangeboten für Unternehmen und (Solo-)Selbständige, die auch der Kultur- und Kreativbranche offen stehen, hat die Bundesregierung aufgrund der besonderen Betroffenheit mit NEUSTART KULTUR ein eigenständiges Programm im Volumen von einer Milliarde Euro aufgelegt, das auf einen Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland in Zeiten der Pandemie und danach zielt. Das Programm ist zum einen bewusst auf die Infrastruktur ausgerichtet. Denn die Erhaltung der kulturellen Infrastruktur ist der Schlüssel, um Betriebsstätten und damit Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten für Künstlerinnen und Künstler wie auch alle anderen im Kulturbereich Tätigen zu erhalten. Es fördert in spezifischen Programmlinien auch die Kulturproduktion im weitesten Sinne und dient damit ganz wesentlich der Einkommenssicherung für Angehörige der Kulturbranche. Darüber hinaus beinhaltet das Programm auch Stipendien für Kunstschaaffende in einem Gesamtvolumen von über 43 Mio. Euro. Damit stellt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien in 2020 und 2021 zusammen mit den ohnehin laufenden Stipendienprogrammen über 52 Mio. Euro zur Verfügung, damit Künstlerinnen und Künstler ihr Werk fortsetzen und weiterentwickeln können. Die beihilferechtlichen Spielräume werden dafür genutzt.

9. Wie setzt die Bundesregierung die Forderung der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Erholung der Kultur in Europa (2020/2708(RSP)) vom 14. September 2020 konkret um, der nach zwei Prozent der Summe des COVID-19-Recovery Fonds für Kulturhilfen zu reservieren seien?

Die vorläufige politische Verständigung zur Verordnung zur Aufbau- und Resilienzfazilität verweist in Erwägungsgrund 4 entsprechend der Forderung des Europäischen Parlament auf die Rolle von Ausgaben im Kulturbereich. Forderungen nach einer Mindestquote für Kulturhilfen waren nicht Teil der Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments zur Aufbau- und Resilienzfazilität.





